

einer gesetzlichen Sanierung des § 13b EisbG - gesonderten Überprüfung der hier vollziehenden (oder vielleicht gar unterlassenden) Gewalt, also der Eisenbahnsicherheitsbehörde.

Sollten bisher tatsächlich Empfehlungen umgesetzt worden sein, dann geschieht dies im eher klandestinen Bereich. Aus dem Wortlaut des Art 25 Abs 3 Eisenbahnsicherheits-RL ergibt sich, dass die Sicherheitsbehörde zumindest die Untersuchungsstelle „mindestens jährlich“ über ergriffene oder geplante Maßnahmen zu informieren hat. Dies ist weder im EisbG noch im UUG umgesetzt. Auch sollten im Sinn der vom Geist der Offenheit und Transparenz gekennzeichneten Eisenbahnsicherheits-RL⁶⁶ diese Informationen via Internet allgemein zugänglich sein, was gesetzlich zu regeln wäre.

3.2 Die Berichte der Untersuchungsstelle: Instrumente der Anklagebehörden?

3.2.1 Die Richtlinie

Art. 19 Abs 4 RL 2004/49/EG lautet:

„Schuld- oder Haftungsfragen sind auf keinen Fall Gegenstand der Untersuchung.“

Art. 20 Abs 3 RL 2004/49/EG lautet:

„Die Untersuchung wird unabhängig von jeder gerichtlichen Untersuchung durchgeführt.“

Art. 25 Abs 1 RL 2004/49/EG lautet:

„Eine von einer Untersuchungsstelle ausgesprochene Sicherheitsempfehlung begründet keinesfalls eine Vermutung der Schuld oder Haftung für einen Unfall oder eine Störung.“

3.2.2 Die Umsetzung im UUG

§ 15 Abs 4 UUG lautet:

„Je ein Exemplar des endgültigen Untersuchungsberichtes ist an

1. ...
2. ...
3. ...

⁶⁶ Siehe den Wortlaut des Art 17 Abs 1 Eisenbahnsicherheits-RL betreffend die Entscheidungsgrundsätze der Eisenbahnsicherheitsbehörde